



Issue 04/2013

Newsletter



Aktuell

Das neue Korruptionsstrafrecht

Seit 1. Jänner 2013 gilt das neue Korruptionsstrafrecht. Wesentlicher Teil dieses Pakets ist das Korruptionsstrafrechts-Änderungsgesetz 2012. Die Neuerungen im **Strafrecht** sind ein Schritt zur **Bekämpfung von Korruption**. Traditionell wird unter Korruption der Missbrauch eines öffentlichen Amtes zu privatem Vorteil verstanden.

Die Einhaltung von nationalen und internationalen Antikorruptionsgesetzen ist unumgänglich, nicht nur weil Kontrollen und Überwachung immer strenger werden, sondern vor allem, weil Korruption die **Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigt**.

Konkret wurden unter Anderem strenge Regelungen im Bereich des so genannten **"Anfüttens"** eingeführt. Mit Anfüttens (im Gesetzeswortlaut: „Vorteilszuwendung“ bzw. „Vorteilsannahme zur Beeinflussung“) sind Zuwendungen gemeint, mit denen man einen Amtsträger im Hinblick auf mögliche künftige Aufträge zu seinen eigenen Gunsten beeinflusst; dies ohne Bezug auf einen konkreten Auftrag. Die Strafdrohung beträgt bis zu 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Mitarbeiter von Unternehmen, an denen die öffentliche Hand mindestens 50% der Anteile hält, fallen unter den Amtsträgerbegriff. Selbst **einfache Postmitarbeiter** sind daher schon Amtsträger im Sinn des Korruptionsstrafrechts.

Die **Grenze zwischen erlaubt und verboten** kann hier wie folgt gezogen werden: Die Einladung eines Amtsträgers zu einer Veranstaltung (Opernball, Jagdausflüge, Kongresse, etc.) sollte **keine schiefe Optik** entstehen lassen. Die Einladung sollte **nicht ungewöhnlich** erscheinen. Die Einladung von Amtsträgern zu Veranstaltungen, bei denen **Fachliches im Vordergrund** steht, ist daher unproblematisch. So ist auch die Teilnahme an Side-events solcher Fachveranstaltungen grundsätzlich in Ordnung. Auch bei privaten Einladungen bedarf es im **Einzelfall** einer sorgfältigen Prüfung. Bei Geschenken verhält es sich ähnlich.

Auch Bedienstete privater Unternehmen ohne jede Staatsnähe können unter das Korruptionsstrafrecht fallen. Strafbar ist hier allerdings nur die Bestechung oder Geschenkannahme für pflichtwidriges Verhalten.

Dr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wann und unter welchen Voraussetzungen besondere Vorsicht im Hinblick auf das neue Korruptionsstrafrecht geboten ist, ist Gegenstand des Jour Fixe *"Compliance Management in der Bauwirtschaft"*. Welche Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die neuen Bestimmungen eingehalten werden, erörtern Katharina Müller und Peter Fischer (STRABAG SE) am 22.04.2013. +++ Detaillierte Informationen können Sie unter www.wmlaw.at/newsounge anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail.

Aus der Praxis

Compliance Management in der Bauwirtschaft

Das neue Korruptionsstrafrecht ist in sämtlichen Wirtschaftsbranchen einzuhalten. Wie alle Branchen sieht sich auch die Bauwirtschaft mit steigenden Anforderungen an das **„Compliance Management“** konfrontiert. Der Begriff Compliance stammt aus der englischen Bankensprache. **„Compliant“** bedeutet die Einhaltung sämtlicher für das jeweilige Unternehmen relevanten gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften und Richtlinien

Die Wahrnehmung von Compliance Risiken bzw. Herausforderungen erfordert daher die Umsetzung von Maßnahmen, die geeignet sind, diesen identifizierten Risiken bzw. Herausforderungen zu begegnen. Die Einbettung eines Unternehmens in ein **Compliance Management System (CMS)** trägt dazu bei, Geschäftsprozesse zu definieren, Transparenz zu schaffen und eine effektive Gestaltung der Organisation zu etablieren. CMS ist eine Bezeichnung für alle Maßnahmen und Prozesse, die ein Unternehmen vorgesehen hat, um regelkonformes Verhalten aller ihrer Mitarbeiter tatsächlich sicherzustellen. Diese Systeme sind deswegen von Bedeutung, da auch Strafverfahren gegen Organisationen geführt werden können.

Anfang Februar hat das Austrian Standards Institute in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Organisationen und Interessensvertretungen eine entsprechende **ON-Regel (ONR)** in Österreich veröffentlicht, um so internationalen Zertifizierungsstandards zu entsprechen.

In dieser ONR werden Anforderungen an das CMS definiert. Dies soll Regelverstöße der Mitarbeiter wie etwa Schmiergeldzahlungen verhindern. Reglementiert werden unter anderem Handlungsanweisungen und Mitarbeitertrainings. Jedes Unternehmen kann nun sein System von Austrian Standards **auf freiwilliger Basis** und auf der Grundlage dieser ONR **überprüfen und zertifizieren** lassen.

Korruption besitzt neben der strafrechtlichen auch eine wirtschaftliche Dimension, die meist unterschätzt wird. **Weltweit** werden laut Schätzung der Weltbank **Schmiergelder im Ausmaß von 3% des BIP** bezahlt. Damit ist **Korruption das größte Hindernis für wirtschaftliche und soziale Entwicklung** vieler Länder. Dieser negative Zusammenhang zwischen Korruption und Wohlstand ist gesichertes Ergebnis der empirischen Korruptionsforschungen.

DI Peter Fischer, STRABAG SE

